

(Friedrich Wilhelm II.)

Reglement,

nach welchem

in den Königlichen Staaten,

jedoch

mit Ausschluß des souverainen Herzogthums Schlesien
und der Grafschaft Glatz,

von

Ergänzung der Regimenter mit Einländern,

in Friedenszeiten verfahren werden soll.

D. D. Berlin, den 12. Februar 1792.

Druckt bey George Jacob Decker und Sohn, Königl. geh. Ober-Hofbuchdruckern.



Pal. 8. III. 2468



Die Kunst der

und

in den

1771

mit

und

1771

Erklärung der

mit

1771

1771

1771



Wir Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden König
von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Verbindlichkeit zu Kriegesdiensten ist eine Obliegenheit Unserer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staats, zu dessen Wohlstand Wir eine zahlreiche Armee gebrauchen, und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Habe und Güter in der allernähesten Verbindung stehen. Je mehr Wir auf diese Verbindlichkeit und auf den Unsern Unterthanen eigenen und angeborenen Muth, wosmit sie Gefahren entgegen zu gehen und das Vaterland zu verteidigen gewohnt sind, zur Erhaltung des bisherigen Ruhms Unserer Truppen, rechnen dürfen, um so mehr ist es Unser Wunsch und Wille dafür zu sorgen, daß diese Dienstverbindlichkeit, so viel als irgend möglich ist, und mit Beförderung der Wohlfahrt und des Nahrungsstandes des Landes geschehen kann, mit gleichen Schultern getragen, nicht ungebührlich verlängert, nicht zum Nachtheil der mehreren Kultur Unserer Provinzien ausgeübt, sondern auch mit Belohnungen verbunden werde; deren sich der Invalide zu seiner Versorgung, und der besonders treu gediente zu seiner Beförderung erfreuen kann.

Wir haben Uns daher veranlaßt gefunden, durch eine von Uns Höchstselbst ernannte Commission, die bisher über die Aushebung und Dienstverhältnisse der Cantonisten ergangene Verordnungen, von neuem prüfen, näher bestimmen, vollständiger entwerfen und in ein Reglement bringen zu lassen, damit sowohl das Land als die Regimenter und jeder Unserer getreuen Unterthanen seine Befugnisse und Obliegenheiten kennen, und von Niemanden mehr gefordert oder ihm zu leisten auferlegt werde, als zur Erreichung Unserer höchsten Absicht erforderlich ist.

Wir verordnen demnach: daß es mit Anfertigung der Canton-Rollen, Aushebung der Cantonisten, deren Dienstzeit und Verabschiedung in Unseren sämtlichen Staaten, in so fern sie nicht ganz oder zum Theil von der Canton-Bestimmung befreiet sind, und mit Ausschluß Unseres souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, künftig folgendergestalt gehalten werden soll.

§. 1.

Die Rekruten/
Cantons mit be-
ren Einstellung sel-
ten zurückhalten
werden.

Bei der bisherigen Canton-Eintheilung, nach welcher die Compagnie-Cantons aufgehoben und einem jedem Regimente zur Ergänzung seines Abgangs an Einländern, die Feuerstellen eines bestimmten Bezirks angewiesen sind, hat es sein Verwenden.

§. 2.

Neue Kolonien/
und Etablissements
Militär in der
sichst Disposition.

Wenn aber künftig in diesem Bezirke neue Feuerstellen angebauet werden; so sollen davon die Einzelnen, und überhaupt diejenigen die in alten Cantons-Departments entstehen, dem Canton-Regimente zuwachsen; neue Kolonien und Etablissements aber bleiben, nach wie vor, zu Unserer höchsten Disposition; und wenn ein oder das andere Regiment eine solche Kolonie sich ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung angemahlet hat, so ist solche Annahme unzulässig.

§. 3.

Alle Feuerstellen
sind Cantonpflichtig.

Alle Feuerstellen sind Cantonpflichtig, wenn nicht solche selbst oder deren Bewohner persönlich erimirt sind.

§. 4.

Was für eine
Feuerstelle zu rech-
nen ist.

Ein jedes Haus, welches einen besondern Eingang hat und mit einem Schoenstein versehen ist, wird für eine Feuerstelle gerechnet. Wohnen in einem solchen Hause mehrere Familien, so werden sie unter der Nummer des Hauses in den Canton-Rollen besonders aufgeführt.
Doppelte Familien-Häuser aber werden als zwei Feuerstellen betrachtet.

§. 5.

Die Geburts-
orte entscheidet,
zu welchem Regi-
ment der Canton
und gehört.

Die Cantonpflichtigkeit ist die Folge der Geburt auf einer Cantonpflichtigen Feuerstelle; daher entscheidet die Geburtsorte, zu welchem Regimente der Cantonist gehört, wenn solche der Eltern gewöhnlicher Wohnsitz war.

§. 6.

Nähere Bestim-
mung des vorher-
schickten §. wegen
der eintägigen Lan-
der, die an einem
andern Orte gebo-
ren werden.

Gebiert daher eine Frau, die einen bestimmten Wohnsitz hat, auf einer andern Stelle, in der sie sich zufälliger Weise aufhält; so bleibt der gebohrne Sohn dem Canton-Regimente verpflichtet, wo der Mutter gewöhnlicher Wohnsitz war.

Der Prediger des Orts, wo ein solcher Fall sich ereignet, hat solchen in seinem Kirchenbuche zu bemerken; dem Canton-Regimente des Geburts-Ortes wird aber zur Pflicht gemacht, dem Canton-Regimente des eigentlichen Wohnsitzes, davon Nachricht zu geben.

§. 7.

Wohn der Find-
el-Kinder.

Findelkinder, wenn es Knaben sind, gehören zu dem Canton-Bezirk wo sie gefunden sind; werden aber die Eltern derselben ausgemittelt, so folgen sie deren Stand.

§. 8.

Nähere Bestim-
mung der Cantons-
Pflichtigkeit.

Da der Verbindlichkeit, den Staat zu vertheidigen, niemand, der dessen Schutz geniehet, sich entziehen kann; so finden, von dieser Verbindlichkeit, keine andere Ausnahmen statt, als die, in diesem Reglement, zur Beförderung des Wohlstandes des Staats, ausdrücklich bestimmt sind.

§. 9.

Freiheit des
Abtes.

Der Adel ist persönlich frei und keiner Conscriptio unterworfen.

§. 10.

Bezieht sich
auf die

Unbedingt erimiren Wir von der Cantons-Pflicht:

a) die Besitzer, adelicher oder anderer, mit adelichen Rechten versehenen Güter, bürgerlichen Standes, wenn ein dergleichen Gut 12000 rthlr. und das rüber

rüber an Werth hat, oder dessen Besizer sich sonst nach dem Reglement zur Canton-Exemption qualificirt,

- b) die im Dienst des Staats stehenden, verheiratheten Civil-Bedienten für ihre Person. Es müssen aber keine Cantonspflichtige zu Civilbedienungen zugelassen werden, wenn sie nicht vorher, von der Cantonspflicht entbunden sind.
- c) Die Söhne der Råthe und expeditenden Secretarien bei Unserm Landes-Collegiis, mit Inbegriff der Land- und Steuer-Råthe, bei den Provinzials- Accise- und Zoll-Directionen, den prinzlichen Kammern und der Landschaft.
- d) Diejenigen Städte und Districte, Gewerbe und einzelne Individuen, die Wir, durch besondere Privilegien und Protectorien und unter den, einigen derselben in diesem Reglement, gegebenen näheren Bestimmungen, von der Verpflichtung zum Militair-Dienst erimirt haben.
- e) Alle Ausländer die sich in Unsern Staaten aufhalten, oder sich darin häuslich niederlassen, nebst ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten. Diejenigen aber von ihnen, die in den Städten wüste Stellen und auf dem Lande wüste Ackergüter zum Wiederaufbau übernehmen oder neue Häuser da wo noch keine gestanden, es sei auf ihre eigene oder fremde Kosten erbauen, sollen eine gleiche unbedingte Cantons-Exemption, auch in Absicht ihrer im Lande erzeugten Söhne, folglich ihrer ganzen ersten Generation genießen.

§. 11.

Bedingt wollen Wir von der Cantonspflicht erimiren: die Söhne
der Accise-Einnehmer oder Accise-Inspectoren in großen Städten,
der Aerzte,
der gelehrten Medicores bei denen Stadtgerichten,
der Banco-Directores,
der Bataillons-Chirurgen,
der Buchhalter bei den Provincial-Haupt-Cassen; und den Bancos-
Comtoirs,
der Rathulatores bei den Landes-Collegiis,
der Contributions- und Kreis-Steuer-Einnehmer,
der Directores der Stadtgerichte,
der Fiskale,
der Justiz-Commissarien bei den Landes-Collegiis,
der Justiz-Beamten,
der Garnison-Auditeurs,
der General-Chirurgen,
der Inspectoren bei den Land- und Wasser-Bauten,
der Licent-Einnehmer,
der Magistrats-Mitglieder in großen Städten und der gelehrten Magi-
strats-Mitglieder in mittlern und kleinen Städten,
der Münz-Directores,
der Münz-Meister,
der Münz-Rendanten und
Ober-Buchhalter, imgleichen
der Warden und Stempel-Schneidet,
der Ober-Auditeurs,
der Ober-Staabs-Medicores,
der Ober-Kaufleute und
Ober-Buchhalter, auch
Holz-Inspectoren der Nutz- und Brennholz-Administrationen,

Soligt Erb
Dirie.

der Ober- und Probianthamer,
 der Postmeister in großen Städten,
 der Provincial- Accise- Inspectoren,
 der Provincial- Inspectoren der Seehandlungs- Societät,
 der Regiments- Quartiermeister,
 der Regiments- Auditeurs und
 der Regiments- Ehrurgen,
 der Registratoren bei den Landes- Collegiis,
 der Rentanten bei den Provincial- Haupt- Kassen und der Banco- Komtoirs,
 der Syndicorum bei der Land- und Ritterschaft, imgleichen bei den Dom-
 - sistern und Magisträten,
 der Zoll- Inspectoren,
 wenn sie sich entweder den Studiis, oder der Oeconomie, nach der Bestimmung
 dieses Wortes im 13. §. oder der Handlung widmen.

§. 12.

Söhne der Päch-
 ter.

Einer gleichen bedingten Befreiung von der Cantonpflicht haben sich Unsere
 General- Pächter und Beamten, desgleichen die Pächter adelicher Güter in Ab-
 sicht der ihnen, während der Pachtung geborenen Söhne zu erfreuen, wenn sie
 einer Pachtung von 3000 rthlr. und darüber vorstehen, und diese ihre Söhne sich
 entweder zu ansehnlichen Pachtungen qualifiziren, oder den Bedingungen des
 vorhergehenden §. ein Genüge leisten.

§. 13.

Geistliche und
 Schulschickene.

Die Söhne der wirklichen Konsistorial- Räte so wie der Professoren und
 lesenden Doctoren auf Universitäten, sind unbedingt vom Entrollement exempt;
 die Söhne der Prediger in den Städten und auf dem platten Lande aber, sollen
 nur dann für exempt geachtet werden, wenn sie sich den Wissenschaften, dem
 Commercio oder der Oeconomie widmen; wobei jedoch festgesetzt wird, daß un-
 ter dem Worte Oeconomie hier nur die wissenschaftliche verstanden wird, folglich
 daß auch nur diejenigen von ihnen exempt seyn können und sollen, die dieselbe
 auf einem Unserer Domainen- Aemter oder auf ansehnlichen Privat- Gütern ge-
 hörig lernen, und von ihrem Fleiß, ihrer Beschicklichkeit und guten Ausführung
 Zeugnisse beibringen, dergestalt, daß sie künftig, ansehnliche Güter zu pachten
 oder zu administriren im Stande sind.

Unter eben diesen Bedingungen sind vom Entrollement exempt, die Söhne:

- 1) der Lehrer der drei obersten Classen, bei den Gymnasien und
- 2) der höhern Schulen, die gleich den Gymnasien zur Universtität präpariren,
 imgleichen
- 3) der Doctoren bei den mittel Schulen und der Inspectoren bei den Semis-
 narien, in Cantonpflichtigen Städten,

zur 1. Classe gehören die Gymnasien zu Stettin, Stargardt und Neu- Stettin,
 zu Kloster Bergen, Halle, Minden, Herfort, Bielefeldt, Hamm und Soest
 und endlich das protestantische Gymnasium zu Elbingen.

Zur 2. Classe die reformirten und lutherischen Schulen zu Frankfurth an der
 Oder, die Schulen zu Prenslau, Ruppin, Stendal, Salzwedel und Küstrin,
 die große Ratheschule zu Stettin, die drei großen und die reformirte Schule
 zu Königsberg in Preussen, das Collegium Friedericianum, und die Schule
 zu Eilsit, imgleichen die Domschule zu Halberstadt.

Zur 3. Classe alle diejenigen Stadtschulen, an welchen drei Lehrer befindlich sind.
 Sollte sich inzwischen ein Unterlehrer an diesen Gymnasien und Schulen, durch
 besondere Verdienste um die Aufnahme des Schulwesens, oder ein Sohn des
 selben durch ganz besondere Talente auszeichnen; so soll bei der Canton- Be-
 hörde der Provinz auf eine Ausnahme für denselben angetragen, und solche
 nach gefchehener Untersuchung, möglichst begünstiget werden.

§. 14.

§. 14.

Werden aber die Söhne der in vorstehenden 11. 12. und 13. §. benannten Personen, wenn sie sich den Studijs widmen, wegen Lieberlichkeit oder begangener Excesse relegirt, oder wegen ihrer Unwissenheit beim Examen abgewiesen; und können diejenigen unter ihnen, die der Deconomie, nach der Bestimmung dieses Worts im 13. §. oder der Handlung obliegen, nicht durch Zeugnisse ihre Geschicklichkeit und ihre Wohlverhalten darthun, oder sollten sie sich herumtreiben, ein unstilltes Leben führen und den gewöhnlichen Stand verlassen, so treten sie in die Cantonspflicht zurück.

*Beitrag der Exam-
tra.*

§. 15.

Die Söhne der Oberförster und Rechnungsführenden Forstbedienten sind dem reitenden Jägercorps obligat. Die Söhne der Unterförster aber, zur Rekrutirung des Fußjäger-Corps bestimmt. Zu den Unterförstern gehören auch die städtischen und adelichen Forstbediente, wenn letztere besondere Dienstwohnungen haben, besondere Forst-Revierern ihrer speziellen Aufsicht anvertrauet sind, sie darüber Rechnung führen müssen, andere Jäger oder Holzwänter unter sich haben, auch weder Livree tragen, noch zur Aufwartung von der Gutsherrschafft gebraucht werden; dagegen sind die bloßen Holzwänter, Heideläufer und alle diejenigen kleinen Forstbediente, welche unter dem Jäger-Regimente zu Fuß, nicht gedient haben, davon ausgeschlossen. Die Söhne derselben und die der Unterförster, die zur Jägerei sich nicht qualifiziren, sondern andere Gewerbe ergreifen, bleiben dem Canton-Regiment obligat. Es müssen aber die Söhne Unserer sämtlichen Unterförster und städtischen Forstbediente, die nicht schon wirklich beim Jägercorps in Diensten stehen, sich jährlich bei der Canton-Revisjon stellen, daselbst gemessen und aufgeschrieben werden. Das davon aufgenommene besondere Verzeichniß schickt jede Canton-Divisions-Commission dem jedesmaligen Chef des Jägercorps zu, und dieser wählt alsdann diejenigen aus, die zum Ersatz des Abgangs bei demselben erforderlich sind. Alle diejenigen aber, die nach zurückgesetztem 26sten Jahre bei dem Jägercorps noch nicht eingestellt, oder wenigstens doch zum Behuf desselben ausgewählt sind, treten in ihre natürliche Cantonspflicht zurück.

*Söhne der Forst-
bedienten.*

§. 16.

Die Bergleute, Gallyengraber und die auf den Hütten und Schmelzen, Eisen- und Kupfehämmern, Wehinzawerken und dergleichen, befindlichen Hüttenleute, und die bei diesen Werken angestellten Officianten, insgleichen die gelernten Schmiede und Arbeiter bei den Eisen-Ofensands-Stahls-Draths und andern metallischen Fabriquen, sind für sich und ihre Söhne, wenn diese letztern beim Meiter bleiben, von der Einziehung zum Militairdienst befreiet. Erwählen sie aber ein anderes Gewerbe, wovon jedoch die Söhne der Officianten, in sofern als sie sich den Studijs oder dem Commercio widmen, unter den im 14. §. bemerkten Einschließungen, ausgeschlossen sind; so werden sie dem Canton-Regiment obligat.

*Exemption der
Bergwerks- und
Hüttenleute, Hüt-
tenarbeiter, Ofen-
machers, Stahl-
Drath und andern
metallischen Fa-
briquen.*

§. 17.

Um aber hierunter allen willkürlichen Ausdehnungen und daraus entstehenden Irrungen zuvorzukommen, wird hierdurch festgesetzt:

*Währe Meiter,
ausse des vorbest.
stehenden Jahr.*

- 1) Daß alle Berg- und Hüttenleute, die in der Graffschafft Mark, am Tage der unterm 21. October 1769. geschlossenen Convention, in Kothenburg und den übrigen Establishments in der Kur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreussen aber, bei Publikation dieses Reglements in der Knappschaft befindlich, als Berg- und Hüttenleute vereidit, in den Knappschafts-

schäfts-Registern eingetragen, und noch bei der Berg- und Hüttenarbeit beschäftigt gewesen, für sich und ihre Kinder die Werde-Freiheit genießen,

- 2) Daß gleiche Freiheit den ausländischen Bergleuten und deren theils mitgebrachten, theils im Lande erzeugten Kindern zu Theil werden, und
- 3) Daß über diese in der vorstehenden Art freie Berg- und Hüttenleute eine Stamms-Liste, worin die Nahmen der Eöhne der in Rede stehenden Officianten und Arbeiter, deren Geburtsort, Alter, die Zeit, wie lange ein jeder beim Gewerbe ist, und womit er sich beschäftigt, auf das gewissenhafteste eingetragen werden müssen, angefertigt, bei den Canton-Revision's-Commissionen des Cantonpflichtigen Districts zu Berichtigung der Cantonrollen übergeben, und jährlich die Nachweisung vom Abgange und Zuwachs gleichfalls eingereicht werden soll. Endlich
- 4) Daß den Cantonisten keinesweges die Berg- und Hüttenarbeit verwehrt seyn müsse, und es disserhalb keines besondern Erlaubnißscheins der Canton-Revision's-Commission bedürfe. Nur bewirkt sie bei ihnen keine Exemption, und dürfen diese Cantonpflichtige Arbeiter von den Berg- und Hüttenämtern nie als wirkliche Mitglieder der Knappschaft betrachtet, nicht in die Knappschafts-Rollen eingetragen und noch weniger vereidete werden. Sollte ein solcher Arbeiter in der Folge von der Cantonpflicht eximirt werden: so gehet diese Exemption nur auf seine Person, keinesweges aber auf seine Kinder, welche dem Canton verpflichtet bleiben.

§. 18.

Exemption der
Salz-Coecturen
und Gradierwerke. in 5 Classen.

Das Personal bei Unsern Salz-Coecturen und Gradier-Werken bestehet

- Zur 1ten gehören die Officianten,
- zur 2ten gehören die Professionisten,
- zur 3ten gehören die Sach- und Kunstverständigen,
- zur 4ten gehören die Arbeitsleute, und
- zur 5ten gehören diejenigen Leute, die zur Bewachung dienen.

Bei der 1ten Classe, nemlich den Officianten, wozu auch die Oeconomies-Verroalter auf den Coecturen und Gradier-Werken, die Sohlen-Zähler in Halle, die Schlachtmeister bei dem Windenschen Salzwerke, die Salz- und Stab-Holzähler, imgleichen die Salz-Holz- und Kohlenmesser, gehören, findet in Absicht ihrer Personen alles das Statt, was in Ansehung der Cantons-Exemption sämtlicher vereideten Civil-Bedienten im §. 10. bestimmt ist.

Die Eöhne der wirklichen Mitglieder der Salzämter und der dabei angestellten expedirenden Secretarien genießen eine unbedingte Cantons-Exemption.

Die Eöhne der Calculatoren, Registratoren, Factoren, Buchhalter, Salz-Inspectoren, Salz-Epediteurs und Rendanten aber, nach dem §. 11. nur in sofern, als sie sich entweder den Studiis überhaupt, oder dem Studio der Salzkunde besonders, setzner dem Commercio, den Fabriquen oder der Oeconomie, nach der Bestimmung dieses Wortes im §. 13. widmen und sich dieser Exemption nach dem §. 14. nicht verlustig machen.

Die zur 2ten Classe gehörigen Huf-Schmiede, Lufstungs-Reiniger, Zimmer-Mauer- und Böttcher-Meister, sind nebst ihren Gesellen Cantonpflichtig. Es müssen daher keine Meister von diesen Professionisten, eher angenommen und zum Meisterrecht admittirt werden, bevor sie nicht den Regiments-Abchied beigebracht haben, und was die Gesellen dieser Professionisten, in sofern sie bei den Salz-Coecturen und Gradier-Werken angestellt sind, betrifft; so soll die Einstellung derselben zum Militärdienst sistiret werden, wenn die Unentbehrlichkeit eines solchen Gesellen, von dem Salzamte vorgeführt, in dem Fall aber gänzlich unterbleibet, wenn bei der Untersuchung, diese Unentbehrlichkeit begründet

bestun

befunden wird. Die Salz-Korbmacher werden, da sie keine Kunst anmachen, den Gesellen gleich geachtet, und was daher vorher in Aufsehung der Gesellen festgesetzt ist, findet auch auf die Korbmacher Anwendung.

Die zur 2ten Classe gehörigen Ober-Siedemeister, Siede- oder Rothmeister, Rothknechte oder Pfannenarbeiter, oder, wie sie überhaupt genannt werden, Salzwärter, Salzträger, Salzpacker, Gradiermeister, Obers und Untergradierer, Kunst-Windmüller, Kunst-Pumpen- und Brunnenmeister, und deren Gesellen, die unter dem Nahmen von Kunstknechten bekannt sind, Brunnensieger, Kunstwärter, Pfannenschmiede, insgleichen die bei der Feuermaschine in Schönbeck anzuordnenden Sach- und Kunstverständigen Arbeiter, sind nebst ihren Eöhnen vom Canton exempt, so lange sie bei den Cocturen und Gradierwerken engagirt sind.

Dagegen sind die zur 3ten Classe gehörigen Arbeiter, als Salzschipper, Sonnenvollerer, Sonnenstempler, Kohlenfahrer und deren Vorfahrer, Korbmacherscher, Klasterer, Kunst- oder Pferdetreiber, Pferdnekchte und Holzhauer, dem Canton obligat, wenn sie nicht Eöhne der zur 2ten Classe gehörigen exempten Sach- und Kunstverständigen sind. Wie jedoch keiner von diesen Arbeitern, in sofern sie Cantonsbüchrig sind, ohne Vorwissen des Salzamtes zu Militärdiensten genommen werden soll; so wird zugleich hiermit festgesetzt, daß zu den Arbeitern eines Korbmachers, Klasterers, Kunst- oder Pferdreibers, Pferdnekchts und Holzhauers, keine Eöhne der zur 2ten Classe gehörigen exempten Sachs- und Kunstverständigen addibirt werden müssen, und wenn es geschieht, selbige um deshalb nicht von der Einziehung zum Soldaten befreiet seyn sollen.

Die zur 4ten Classe gehörigen Leute, als Sonnenwärter, Bucht-, Holz-, Kohlen- und Nachtwächter qualificiren sich nicht zur Exemption, und überdies müssen diese Stellen lediglich mit Invaliden, entweder vom Militair oder von den Cocturen besetzt werden.

Uebrigens wird hiemit annoch generaliter bestimmt,

- a) daß von den zur 2ten Classe gehörigen Sach- und Kunstverständigen und von den Eöhnen derselben, es mögen letztere bei den Cocturen und Gradierwerken engagirt seyn, oder nicht, genaue Stammlisten geführt werden sollen, wobei dasjenige überall zu beobachten ist, was in dem §. 17. No. 3. darüber vorgeschrieben worden,
- b) daß wenn die Anzahl der Sach- und Kunstverständigen vermehrt werden muß, solches durch die Eöhne der bereits bei den Werken angestellten Artis peiorum geschehen, und wenn diese fehlen sollten, alsdann so viel als möglich Ausländer dazu engagirt und nur im äußersten Fall Einländer dazu genommen, diese aber vom Canton-Regiment entweder schon entlassen seyn, oder doch zur Entlassung sich qualificiren müssen.
- c) Daß wenn sich unter obigen 5 Classen, in so weit sie dem Canton unterworfen sind, Ausländer befinden, selbige für sich und ihre Eöhne die Cantons-Exemption so genießen sollen, als sie für Ausländer in dem §. 10. Lit. o. festgesetzt ist. Und endlich
- d) daß diese Einrichtung bei dem Salzwerke zu Schönbeck und Gradierwerke zu Groß-Salze erst mit dem Abfauße des jetzigen Salzsiede-Contracts solglichen mit Trinitatis 1793. seinen Anfang nehmen, bis dahin aber es hierunter bei dem Reglement vom 9. April 1768. verbleiben soll.

In Absicht der Arbeiter bei dem Pfännerschaftlichen Salzwerke zu Halle, bleibt es vor der Hand bei der den Hallocern bishero zugestandenen Cantons-Exemption, wogegen die Arbeiter und Bedienten bei den Pfännerschaftlichen Cocturen zu Großen-Salze und Staffurth, in sofern letztere ihrer persönlichen Qualität oder ihres Amtes wegen nicht ipso jure exempt sind, nach wie vor dem Canton un-

terworfen bleiben. Es sollen aber von diesen Coecturen keine Koharbeiter, ohne Vorwissen der Pfännerschaft, zum Militärdienst ausgehoben werden.

§. 19.

Einrenten besitzend, die ein Vermögen von 10000 Rthlr. und darüber besitzen.

Ein Vermögen von 10000 Rthlr. befreiet einen Cantonpflichtigen und dessen Söhne von den Verpflichtungen des Militärdienstes, wenn er nicht aus dem Stande der Professionisten, Ackerbürger und Bauern ist.

§. 20.

Der Kaufleute, großen Fabrikanten, 2. Klasse. Besitzt und besitzt Söhne.

Kaufleute, die jährlich 5000 Rthlr. und darüber in ihrem Verkehr umsetzen, Entreprenneurs einer Fabrike und Fabricanten, die beständig 12 Stühle verlegen oder eben so viel Duviers beschäftigen, genießen für sich und ihre Söhne die Befreiung von der Cantonpflicht, wenn letztere, so wie die Söhne derjenigen, die ein Vermögen von 10000 Rthlr. besitzen, derer im vorhergehenden §. gedacht worden, sich den Studios, oder der Handlung und den Fabriken, oder der Deconomie, nach der Bestimmung dieses Wort im 13. §. widmen. Es findet aber in Absicht derselben auch eben die Einschränkung statt, welche bereits im §. 14. dieses Reglements bestimmt worden.

§. 21.

Der kleinen Fabrikanten.

Die kleinen Fabrikanten, zum Beispiel Damwaströber, Seidenwörter, Weber in wollenen und baumwollenen Waaren, Bleicher, Schönschaber, Drucker, Appreteurs ic., imgleichen Waid-Aschfabrikanten und Schmelzer, Zuckersiedermeister ic. nicht weniger die Leinwöber, in so fern sie dieses Metier kunstmäßig betreiben und allein davon leben, sind nicht nur für ihre Person von der Einziehung zum Militärdienste befreiet, sondern auch befugt, eine gleiche Befreiung für einen ihrer Söhne zu fordern, den sie zur Fortsetzung ihres Gewerbes am geschicktesten und thätigsten halten; jedoch sollen die Größten von dieser Wahl ausgeschlossen seyn. Eine Einschränkung, die in allen den Fällen Statt findet, wo dem Vater die Exemption eines Sohnes, zur Erlernung und Fortsetzung seines Gewerbes zugestanden wird. Ueberdem aber wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Fabrikarbeiter, die auf großen Handelsverkehr und Nationalindustrie Bezug haben, wie zum Beispiel, bei den wichtigen Vielesfeldischen Leinwandfabriken in der Grafschaft Ravensberg, in Absicht der Befreiung vom Militärdienste eine vorzügliche Begünstigung genießen und nach dem Bedürfnis der Regimenter in Verhältnis mit der Wichtigkeit der Fabrike, mehrere Söhne derselben, wenn sie sich dem Metier des Vaters widmen und dabei bleiben, mit dem Militärdienste gänzlich verschont werden sollen.

§. 22.

Der Schiffer, die Größe und Größe sie besitzen.

Schiffer, die Erdöhne und Flüsse befahren, und ein eigenthümliches Schiff von der Größe besitzen, daß sie darinn 20 Wispel Roggen laden können, sind für ihre Person von der Einziehung befreiet. Besitzen sie mehrere Schiffe von dieser Größe; so sind sie befugt, eine gleiche Befreiung von der Einziehung, für so viele ihrer Söhne zu verlangen, als sie Schiffe der Art haben. Es findet aber diese Begünstigung nur so lange Statt, als ein solcher sich bei dem Bestande des Schiffes und des damit verbundenen Etablissements conservirt.

§. 23.

Der Seefahrten.

In Absicht der zur Seefahrten, sind
a) diejenigen Schiffer, die eigenthümliche Schiffe besitzen, oder doch wenigstens einen beträchtlichen Antheil daran haben, nebst ihren Söhnen, wenn letztere das Metier ihrer Väter erlernen und fortsetzen,
b) alle

- b) alle sogenante Seeschiffer und Steuerleute, nach beendbachtetem Zeugnisse, daß sie ihr Metier gründlich verstehen, ohne Unterschied 12. Größe,
- c) diejenigen Cantonpflichtigen, die das Schiffsgimmer-Handwerk tüchtig erlernt haben, wenn sie nicht sechs Zoll messen, und
- d) alle erfahrene Seematrosen, Sees-Hafens- und Binnensfootsen, welche das Maas von sechs Zoll nicht erreichen,

von der Einziehung zu den Regimentern befreiet. Ueberhaupt aber wird in Absicht der Seefahrer und Fischer noch ausdrücklich festgesetzt, daß

- e) keiner von ihnen zum Artillerie-Providants-Führer oder Packernecht genommen werden soll, weil sie mit Pferden umzugehen, nicht gelehrt haben, ferner
- f) daß denjenigen, die mit dem 24sten Jahr die erforderliche Größe nicht haben, der Abschied ohnweigerlich ertheilt werden, und sie von allem ferneren Einsehmen vor die Canton-Revisions-Commission gänzlich befreiet seyn sollen. Dagegen sind dieselben schuldig, im Fall es nöthig seyn sollte, zum Corps der Pontoniers die erforderlichen Recruten herzugeben und dazu die tüchtigsten unter ihnen auszuwählen zu lassen.

§. 24.

Die Ducker, und Haffischer sollen für sich und einen ihrer Söhne, den sie zu Fortsetzung ihres Gewerbes am geschicktesten und tüchtigsten halten, eine gleiche Befreiung genießen.

Der Ducker und Haffischer.

§. 25.

Die zu Unfern und den Landgestüten unumgänglich nothwendigen Knechte, sollen mit der Einziehung zum Militärdienst so lange verschont bleiben, als sie bei den Gestüten im Dienst stehen. Es müssen aber

Der zu den Landgestüten nothwendigen Knechte.

- a) die Land-Stallmeister der Provinz genau die Anzahl der Leute bestimmen, die ein jedes königliche Gestüt, wozu die Landgestüte mit gehören, für jeden Ort, wo Pferde stehen, an Knechten braucht.
- b) Die größten dieser Knechte müssen nur 7 Zoll messen und nicht mehr als höchstens zwei derselben von diesem Maas darin vorhanden, die übrigen zwei aber unter demselben seyn.
- c) Die Gestüt-knechte, die das Maas von 7 Zoll übersteigen, werden eingezogen, es wäre denn, daß sie als Kurz-Schmiede, Bereiter oder sonstige brauchbare und unentbehrliche Subjecte, dem Gestüt von einleuchtend großem Nutzen wären.
- d) Die Land-Stallmeister sollen jährlich Anfangs August den General-Inspecteurs und Canton-Revisions-Commissionen genaue Listen nach dem vorgeschriebenen Schema von den in den erwähnten Gestüten vorhandenen Knechten, communiciren. Nur die darin aufgeführten unentbehrlichen Knechte sind mit der Einziehung zu verschonen, in sofern die vorhin bestimmten Einschränkungen nicht überschritten sind.

Diejenigen Cantonisten, die nicht in den Listen stehen, und die Anzahl der in den Landgestüten als nothwendig angezeigten Leute übersteigen, werden, wenn sie sich dazu qualificiren, eingezogen. Sollten dergleichen nicht nachhaft gemachte Leute, Stallnistorn tragen, oder gar Pässe vorzeigen; so werden letztere, als erschlichen angesehen, die Leute eingezogen und solches dem Ober-Stallmeister zur Untersuchung, und Bestrafung des Schuldigbefundenen, angezeigt.

- e) Die Canton-Revisions-Commissionen haben bei den jährlichen Canton-Revisionen die, in jedem Orthe vorhandenen Knechte, im Beiseyn des Land-Stallmeisters, zu revidiren, zu messen und die Listen darnach zu berichtigen; auch den Regimentern, die, aus ihrem Canton-Districten, Cantonpflichtig

tonspflichtige Leute, im Landgestüte haben, die nachmentlichen Listen von selbigen, nebst dem Maas, so sie haben, zuzuschicken.

Die Knechte, die bei dieser Revision krank oder abwesend sind, müssen noch in dem nehmlichen Herbst an einem dritten, mit dem Regiment oder Land-^{Stall}meister verabredeten Ort, nachwidirt werden.

f) Unter dem Alter von 20 Jahren soll kein Knecht bei einem Gestüte angenommen und ihm dabei zur Verbindlichkeit gemacht werden, daß er wenigstens 18 Jahr ununterbrochen beim Gestüte dienen muß, es sey denn, daß im 1sten oder 2ten Jahre abzusehen wäre, daß er sich dazu nicht schickt, und endlich

g) sollen diejenigen Gestütknechte, die vor dem beendigten 18ten Dienstjahre vom Gestüte entlassen werden, der Canton-^{Revisions}-Commission vorher nachmentlich angezeigt werden, damit diese Leute, wenn sie diensttauglich sind, zu den Regimentern eingezogen werden können.

§. 26.

Der Schaafmeister.

Die Schaafmeister, worunter jedoch, weder bloße Dorfschäfer noch Kossknechte verstanden werden, sind, wenn sie eine Heerde von 1500 Schaafe und darüber vorsehen, nicht 7 Zoll und darüber messen, von der Einstellung so lange frei, als sie den ihnen anvertrauten Heerden mit Treue, Fleiß und Nachschaffenheit vorsehen. Dagegen sollen sie, im Fall sie zum Militärdienst brauchbar sind, sogleich dazu angeheft werden, wenn sie einer vorfälligen Vernachlässigung ihres Dienstes überführt, oder deshalb von der Herrschaft verabschiedet werden.

§. 27.

Der Postknecht und Postknechte.

Postillons und Postknechte werden zum Militärdienst nicht eingezogen, so lange sie beim Post-^{Fuhrwesen} wirklich in Diensten stehen und nicht über 3 höchstens 4 Zoll messen. Es müssen aber die Postmeister und Posthalter keine Cantonpflichtige, zu Postillons und Postknechte, ohne Erlaubniß der Canton-^{Revisions}-Commission, bei Zehen Thaler Strafe annehmen.

§. 28.

Der Mennonischen, Mährischen Brüder und Juden.

Die Mennonisten, Mährischen Brüder, Juden und deren Söhne, bleiben nach wie vor von dem Militärdienste und von der Einzeichnung in den Canton-Nollen befreiet. Letztere, die Mährischen Brüder und Juden nehmlich, müssen aber keine Cantonpflichtige Stellen erwerben oder bewohnen, und in den Fällen, wo ihnen selches nachgelassen werden sollte, die Cantons-^{Verpflichtung} mit übertreten; die Mennonisten hingegen lediglich nach dem Edict vom 30. Juli 1789. wegen Einrichtung des Mennonisten-^{Wesens}, behandelt werden.

§. 29.

Bestimmung der Größe der Aecker oder Ländereien, die unter dem Namen der Cantonpflichtigen zu verzeichnen sind.

Als größere Aecker oder Länd- und Städtische Nahrungen, muß dem dazu gelangenden Cantonisten der Abschied erteilt werden.

Darunter sind zu verstehen:

- a) in der Kurmark, Neumark und Pomern diejenigen, so im Exercitio-^{Catastro} aufgeführt stehen, Contributions- und Cavallerie-^{Geld} entrichten, Einquartierung nehmen und Fourage zur Cavallerie-^{Verpflegung} geben müssen; insgleichen diejenigen, die unter dieser Benennung nicht gehören, aber 10 Scheffel Aursaat im Winter oder Sommerfelde haben.
- b) Im Magdeburgischen und der Altmark, die den Ackerbau mit eigenem Gespann betreiben.

c) Im

- e) Im Halberstädtischen, die fünf Scheffel Ausfaat im Winter, und eben so viel im Sommerfelde haben.
- f) In Ostpreussen und Lithauen, die Schoarwerke verrichten, oder im Fall die Ackergüter dienstfrei sind, deren Flächen-Inhalt eine Hufe Culmisch ist, und darüber beträgt, oder die mit 5 bis 6 Scheffel Ausfaat, in jedem Felde, angelegenen dienstpflichtigen Leute in den Dörfern.
- g) In Westpreussen und dem Reg. District, diejenigen, deren Flächen-Inhalt auf der Höhe zwei Magdeburgsche-Hufen, in der Niedrigung aber, eine halbe Culmische Hufe beträgt.
- h) In den Provinzen jenseit der Weser, die, wovon jährlich 12 rthlr. Contribution und darüber entrichtet wird, ungleichen diejenigen, wovon Spann und Kohl-Fuhrdienste geleistet werden müssen, wenn gleich das Contribution-Quantum von solchen Ackerwirthschaften nicht 12 rthlr. jährlich beträgt. In Ansehung der städtischen Ackernehmungen aber die, welche dreißig Scheffel Land bauen und kultiviren.
- i) In den Provinzen, wo der Hopfenbau betrieben wird, diejenigen, wovon 3 Winpel-Hopfen versteuert werden, ferner
- j) alle Güternereien, die von dem Umfange sind, daß die beständige Gegenwart des Wirths schlechterdings erforderlich ist, und endlich
- k) alle große Fischweirwirtschaften und Viehnahrungen.

§. 30.

Fällt eine solche Ackernehmung

- a) durch das Absterben des bisherigen Inhabers, einem oder mehreren Cantonisten zu, so muß derjenige von selbigen verabschiedet werden, der nach der Verfassung der Provinz das Erbrecht hat, er sey groß oder klein. Findet kein Erbrecht statt, so muß von mehreren Erbinnen, derjenige den Hof erhalten und zu dem Ende verabschiedet werden, der zum Militärdienst keine vorzügliche Geschicklichkeit hat, und der Grundherrschaft annehmlich ist. Eine Disposition der Eltern unter lebendige oder auf den Todesfall kann aber über die Annahme ihres Gutes, alsdenn nur nachgelassen werden, wenn der zum Annahmer des Gutes bestimmte Sohn, die nöthige Wirthschaftskenntniß besitzt, die zur Einstellung ins Regiment erforderliche Größe nicht hat, und wenigstens 20 Jahr alt ist.
- b) Sollte ein solches Gut, welches eine Wittve oder Tochter besitzt, durch Heirath einem Cantonisten zufallen, so hat das Regiment die Verbindlichkeit denselben zu verabschieden, wenn er nicht eine Größe von 5 Zoll und darüber hat.
- c) Wenn durch zu Zeit der Heirath unvorhergesehenen Erbschafts-Anfall, oder andere Umstände einem in Reich und Glieder stehenden Soldaten, oder der Frau desselben, eine solche Ackernehmung zufällt; so muß in diesen beiden Fällen, demselben, damit er die ihm zugefallene Ackernehmung selbst bewirtschaftet, der Regiments-Abchied unverzüglich ertheilt werden.
- d) Soll ein Sohn, er sey ein rechter oder Stiefsohn, bei Lebzeiten des Vaters dessen Wirthschaft annehmen, und zu dem Ende verabschiedet werden; so muß des letzteren Unvermögen nachgewiesen, oder derselbe über 50 Jahr alt seyn.
- e) Ein gleiches soll auch auf dergleichen erkaufte Güter statt finden; dergestalt, daß die schon vorher erzeugten Erbne des Käufers, der Verabschiedung wegen, in gleiche Rechte treten, als wenn sie auf dem Gute geboren wären.
- f) Erwirbt dagegen ein angelegener Unterthan, ein zweites Ackergut; so bekommt er dadurch kein Recht auf die Verabschiedung zweier Erbne, so wie denn auch die Verabschiedung des zweiten Sohns nicht verlangt wer-

In welchen Fällen eine solche Verabschiedung Statt hat?

den kann, wenn der zuerst verabschiedete auf ein anderes Gut, ohne Einwilligung des Regiments angesetzt ist; es sey denn, daß der im ersten und zweiten Fall anzusetzende Sohn, nur drei höchstens vier Zoll messe.

g) Wenn der Besitzer eines großen Ackerguths seinen Hof abbauet und auf den abgebauten Hof einen zweiten Sohn ansetzen will; so soll solcher verabschiedet werden, er sey groß oder klein.

h) In den Gegenden, wo die Bauergüther auf gewisse Jahre verpachtet werden, sind die Pachtbauern, wenn sie aus der Pacht treten und binnen Jahresfrist kein neues Pachtgut wieder beziehen, dem Canton wieder verpflichtet, welches daher bei Ertheilung der Abschiede, in selbigen ausdrücklich bemerkt werden muß.

i) Stirbt ein Gut von der vorbestimmten Beschaffenheit aus, oder ist keiner der Söhne des letztern Besitzers, solches anzunehmen fähig; so kann das Canton-Regiment, damit solches nicht wüste werde, sich nicht entziehen, darauf einen andern Cantonisten besonders zu verabschieden.

§. 31.

Bei sädtischen Ackerswirtschaften und andern großen Nahrungen.

Eben wie mit den vorgedachten Ackergütern auf dem Lande, soll es auch mit der Verabschiedung der Ackerbürger in den Städten und in Ansehung anderer großen sädtischen Nahrungen, worunter vorzüglich die Brauereien, Brandweinbrennereien, Gastwirthschaften und Apotheken zu rechnen sind, gehalten werden, wenn der zu Verabschiedende, die damit verbundene Nahrung selbst treibt.

§. 32.

Bei eigenthümlichen Professionisten-Ämtern.

Auf eigenthümliche Professionisten-Ämtern, worunter auch auf dem Lande die Schmiede, Zimmerleute und Rademacher, mit begriffen werden, soll, nach eben dieser Vorschrift, der Abschied eines Sohns nur dann ertheilt werden, wenn die Lands- und Steuerträge, und falls darüber Zweifel entstünden, auch die Krieges- und Domainen-Kammern, die Verabschiedung, zum Betrieb des Gewerbes, für schlechterdings nothwendig halten, wozu die Mähs- und Papiermüller, welche eigene, nicht Pachtmählen, besitzen, eben so, wie die Ackerwirth, nach dem §. 30. behandelt werden sollen. Sollte von einem auf die in diesem auch 30. und 31. §. gedachten Nahrungen verabschiedeten Cantonisten, solche nicht fortgesetzt, oder veräußert werden; so verliert der ihm ertheilte Abschied seine Kraft, und er wird dem Canton wiederum verbindlich.

§. 33.

Gründliche der Grundbesitzer für ihre Unterthanen, die sie in ihren nützlichsten zu ihrem Gebrauch lernen lassen.

Die Grundbesitzer sind befugt, für diejenigen ihrer Unterthanen, welche sie auf ihre Kosten, bevor dieselben 5 Zoll und darüber messen, eine Kunst, zum Beispiel, Oeconomie, Gärtnerci und dergleichen, zum Gebrauch in ihren Diensten lernen lassen, die Befreiung von der Einstellung so lange zu fördern, als diese Leute wirklich in ihrem Lohne und Brodte sich befinden.

§. 34.

Wichtigste Entschuldig der Dienstverpflichteten, des Bauern, der durch Erlernen eines Handwerks.

Es ist durch die Polizeigesetze bereits verordnet, daß niemand vom platten Lande, bäuerlicher Herkunft, ein Handwerk erlernen, und solches nur den Söhnen der auf dem Lande gebildeten Handwerker und denjenigen Bauersöhnen, die wegen ihrer Schwächlichkeit oder Leibesgebrecchen, zur Landarbeit oder zum Militairdienste untauglich sind, gestattet werden soll; wer daher ein solches Gewerbe erlernen will, muß dazu eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß seiner Gerichtsobrigkeit erhalten, und diese, eine solche Erlaubniß nicht anders, als nach den vorherigen Bestimmungen ertheilen. Ohne Beibringung dieses Scheins muß

muß kein Meister bei fünf Thaler Strafe, einen Burschen vom platten Lande in die Lehre nehmen, und kein Gewerk, bei zehn Thaler Strafe, welche von dem Assessor und Almeister in solidum beigetrieben werden soll, ihn einschreiben oder seine Einschreibung gestatten.

§. 35.

Gleichergestalt kann durch Erlernung eines, von der Cantonspflicht erimtenen Gewerbes, niemand der ihm obliegenden Dienstverbindlichkeit sich vollständig entziehen.

Der freigezeigte Cantonspflichtige durch Erlernung eines erimtenen Gewerbes, nicht eingekerkelt.

§. 36.

Nach beendigten Lehrjahren hat ein solcher Bursche einen anderweiten Erlaubnißschein zur Loosprechung bei der Cantons-Revision's-Commission nachzusuchen, die ihn nicht versagen muß, wenn er das Maas von vier Zoll nicht übersteigt. Die Loosprechung darf, ohne diese Erlaubniß, bei Zehen Thaler Strafe, nicht geschehen.

Unter welches Maas solches nachgelassen wird.

§. 37.

Kein in Reih und Glieder stehender Soldat soll, ohne Consens des Regiments, und kein Cantonspflichtiger Unterthan, ohne Einwilligung der Cantons-Revision's-Commission, zur Verwainung des Bürger- und Meistherrechts zugelassen werden.

In Reih und Glieder stehende Soldaten sollen nur mit Consens des Regiments das Bürger- und Meistherrecht geminnen.

§. 38.

Wollen Cantonspflichtige in Cantonsfreien Städten oder Bezirken sich ansässig machen; so müssen sie, außer der im vorhergehenden §. bemerkten Erlaubniß, wenn es in Berlin ist, fünfzig Thaler, in den übrigen Cantonsfreien Städten und Bezirken aber, Dreißig Thaler, ein für allemal zur Invalidentafel bezahlen; ihre vorher etwa bereits erzeugten Eöhne aber, bleiben dennoch dem Regiment verpflichtet, in dessen Cantonbezirk sie geböhren sind.

Wie es zu halten, wenn Cantonspflichtige sich in Cantonsfreie Städte ansässig machen.

§. 39.

Die Eöhne der Banern, Handwerker und derjenigen Bürger, deren Stand die Ausnahme nicht begründet, dürfen ohne Erlaubnißschein der Cantons-Revision's-Commission nicht studiren.

Wegen des Statuts, was die Eöhne der Banern, Handwerker und Bürger, die nicht erimirt sind.

§. 40.

Dieser Erlaubnißschein soll aber nur solchen erteilt werden, welche vorzügliches Genie und Fähigkeiten, mit einem festen Trieb zu den Wissenschaften zeigen, und deren Eltern die Kosten aus eigenem Vermögen, allenfalls durch unterstützende Stipendia, nachweisen können. Die Prüfung der Fähigkeiten bleibt den Pflichten der gelehrten Schulen anvertraut, und geschieht durch zwei bis drei der obersten Lehrer, vom 14ten Jahre an. Zeigen sich bei solcher Prüfung außerordentliche Vorzüge des Geistes; so wird das Zeugniß dem Consistorio eingereicht, um, nach dessen Ermessen, auf die Erlaubniß zum Studiren, bei dem Land- oder Steuerrath des Kreises anzutragen. Dieser hat alsdann der Eltern Vermögensumstände auszumitteln, und sucht bei der nächsten Cantons-Revision, über die Ausfertigung der Erlaubniß, sich mit den Militairs-Commissarien zu versetzen. Wenn diese nicht erfolgt, wird nach dem §. 113. zur weitern Entscheidung verfahren. Der ausfertigte Erlaubnißschein bleibe bei dem Land- oder Steuerrath, bis der Cantonspflichtige das Zeugniß der Reife zur Universität vom Consistorio erhält. Nur gegen Vorzeigung des Zeugnisses und Scheins, bei

Unter welchen Umständen ihnen das Studiren nachgelassen werden soll.

der Kaiserstadt, darf der Cantonpflichtige, bei 25 Rthlr. Strafe, für die erstere immatriculirt werden.

§. 41.

Ist der Erlaubnißschein ertheilt, so findet in Ansehung solcher Subjecte alles dasjenige Statt, was in Ansehung der Bedingungsweise ermittelten Eöhne der Civilbediente §. 24. bestimmt worden.

§. 42.

Die in diesem Reglement schon mehrmals erwähnten Canton-Revisions-Commissionen, sollen, von nun an, aus folgenden Commissarien zusammen gesetzt werden, nemlich

- a) von Seiten des Militärs und zwar in Absicht der Infanterie aus einem Staatsofficier oder Hauptmann des Cantons-Regiments, und aus einem Officier vom Depotbataillon desselben Regiments; in Absicht der Cavallerie aber, aus einem Staatsofficier oder Rittmeister und einem Subalternofficier des Cantons-Regiments.
- b) Von Seiten des Civils und zwar wegen des pflanzlichen Landes aus dem Landrath des Kreises und einem Kreisdeputirten, oder, wo letztere nicht vorhanden sind, aus einem andern, von der Kammer zu ernennenden und von den Verfassungen des Kreises satzsam unterrichteten Subject.
- c) In Absicht der Städte aus dem Steuerrath und einem Bürgermeister der Stadt, wo die Canton-Revisions-Commission statt hat.

Es müssen aber die Land- und Steuerräthe ihre Schreiber und Calculatoren nicht substituiren, sondern der Canton-Revision selbst bewohnen. In Fällen, wo dieses nicht möglich, soll die Kammer einen, des Cantonwesens kundigen Kreisdeputirten, oder Rath aus der Kammer, oder sonstige in Eid und Pflicht stehende qualifizierte Officianten, dem Land- oder Steuerrath substituiren.

In Besiphalten wohnet diesen Canton-Revisionen, nach der daselbst getroffenen Einrichtung, auch noch ein Mitglied aus dem Kammer-Collegio bei, und bleibt es den Kammern in den übrigen Provinzen unbenommen, eine gleiche Anordnung zu treffen, wenn sie solche dem Local und den Umständen, angemessen finden.

§. 43.

In Kriegeszeiten halten die Civil-Commissarien, in Absicht der Infanterie mit Zuziehung des Officiers vom Depotbataillon, in Absicht der Cavallerie aber mit dem dazu vom Canton-Regiment commandirten Officier, die Canton-Revisionen. Sollten aber diese sich dazu nicht admissig können; so sind jene schuldig, die Revision allein zu verrichten und dafür zu sorgen, daß alles in gehöriger Ordnung erhalten und die Cantonsbücher sicher und gut aufbewahrt werden.

§. 44.

Die Militair-Commissarien erhalten zu den Canton-Revisions-Reisen Krieges-Vorspannpässe, für sich auf vier Pferde, und einen dero gleichen, auf einen mit vier Pferden bespannten Korbwagen, zu Fortbringung der Cantonsrollen, Feldweibel und Unterofficiere. Diese Vorspannpässe werden von den Krieges- und Domainenkammern, auf Requisition des Regiments ertheilt und nach beendigter Revision an dieselben wieder remittirt.

§. 43.

Ueber den Termin zur Canton-Revision haben die Krieges- und Domainenkammern sich mit den General-Inspecteurs und den Regimentern zu vereinigen und dazu einen solchen Zeitpunkt zu wählen, der auf der einen Seite den Landleuten am wenigsten lästig, auf der andern aber auch den Regimentern, in Absicht der Revision nicht nachtheilig ist.

Die Revision des Canton muss zur Zeit der Canton-Revision sein.

§. 46.

Den Regimentern ist es nicht erlaubt, zur Aufzeichnung der jungen Mannschaft, vor der Revision, oder zur Einziehung sonstiger Nachrichten, nach der Revision, Unterofficiere oder Kommandirte, ohne Bestimmung der Kammer oder der Land- und Stenerräthe, in die Cantons zu schicken.

Die Regimente sollen keine Unterofficiere etc. in die Cantons schicken.

§. 47.

Vorzüglich liegt den Revisions-Commissarien die Conscription und Anfertigung zuverlässiger Cantonrollen ob.

Verfertigung der Cantonrollen.

§. 48.

Die Rollen müssen sämtlich nach dem, diesem Reglement beigefügten Schema geführt werden.

Schema, wonach sie angefertigt werden sollen.

§. 49.

In denselben sind alle Cantonpflichtige Feuerstellen und die darauf geborenen Cantonpflichtigen Söhne einzuschreiben, die gestorbenen zu löschen, bei jedem Cantonpflichtigen aber muss dessen Lebensbeschaffenheit, Alter und Größe bemerkt, auch überhaupt nicht unterlassen werden, die Veränderungen, welche seit der vorigen Revision vorgefallen, so wie die Vermehrung oder Verminderung der Feuerstellen, genau anzugehen, und bei jedem Zuwachs die Bemerkung hinzuzusetzen, woher er gekommen, wo dessen schon vorhandene Söhne geborenen, und welchem Canton-Regiment sie verpflichtet sind.

Alle Cantonpflichtige zur Feuerstellen und die darauf geborenen Cantonpflichtigen Söhne sollen in solchen eingetragenen Rollen sein.

§. 50.

Damit sämtliche Cantonrollen mit einander auf das genaueste übereinstimmen; so müssen die Militär- und Civilcommissarien die Abschlüsse aus den Rollen, gemeinschaftlich anfertigen, die Ursachen der sich etwa findenden Verschiedenheiten, untersuchen, und darüber, so wie über die bedenklischen und zweifelhaften Fälle sich vereinigen; hierachst aber dieselben wechselseitig unterschreiben.

Die Militär- und Civilcommissarien sollen die Abschlüsse derselben sich wechselseitig unterschreiben.

§. 51.

Alle Cantonpflichtige von 16 bis 45 Jahren sind schuldig, jährlich bei den Canton-Revisionen sich zu stellen, oder durch Aeteste der Gerichtsobrigkeiten, gültige Entschuldigungsursachen der Nichterscheinung darzutun.

Bestellung der Cantonpflichtigen zur Canton-Revision.

§. 52.

Von dieser Bestellung sind jedoch diejenigen befreiet,

Welche von der Bestellung befreiet sind.

- a) die gesetzlich von der Einziehung zu den Regimentern, bedingt oder unbedingt erimirt sind, und
- b) diejenigen Cantonisten, die ihr 45tes Jahr zurückgelegt haben, weil diese dem Regimente nicht weiter verpflichtet sind.
- c) Diejenigen, welche als Artillerie, Proviant, Fuhr- und Packthiere bezeichnet sind und Exemtionscheine erhalten haben, und endlich

a) alle

- d) alle diejenigen, die nach dem pflichtmäßigen Ermessen und der Ueberzeugung der Canton-Commissionen, zu keinem Dienst bei der Armee brauchbar sind, damit dergleichen Leute nicht ohne Noth fatiguiert werden.

§. 53.

Zurückführung des
verzeigten
Syll.

Die Bestellung eines im Lande sich aufhaltenden Ausländers soll nur in dem Fall verlangt werden, wenn nach dem Ermessen der Ortsobrigkeit ein Verdacht vorhanden, daß es ein Cantonpflichtiger sey.

§. 54.

Verpflichtung der
Polizeicommissarien,
Vorgesetzten
Fischer, Schulzen
und Gerichtsbauer
bei der Bestellung
der Cantonsisten.

Die Polizeicommissarien oder Bürgervorsteher in den Städten, und die Schulzen und Gerichtsleute auf dem platten Lande, müssen die Cantonpflichtigen jedes Orts, ohne Unterschied des Regiments, wozu sie gehören, vorführen, und über den Grund oder Ungrund ihrer Aussagen Auskunft geben, auch der Canton-Revisions-Commission ein richtiges Verzeichniß der, seit der letzten Revision ausgetretenen, oder weggezogenen Wirths und neuzugezogenen Einländer überliefern.

§. 55.

Der Magistrat,
Gerichtsbauer
und Beamte.

Den Magisträten, Gerichtsobrigkeiten und Beamten wird zur Pflicht gemacht, für die richtige Bestellung der Cantonpflichtigen ihres Bezirks, mit zu sorgen und ein wachsames Auge darauf zu haben, daß die Unterschieße möglichst verhütet werden.

§. 56.

Verpflichtung
der Amtleute in
Wärdern der Cantone,
welche, in den Gebirgen
und auf dem
platten Lande.

Die Prediger in den Städten und auf dem platten Lande sollen

- a) der Canton-Revisions-Commission jährlich am Feststellungstage der Cantonpflichtigen, durch die Vorsteher oder Schulzen ein vollständiges, von ihnen an Eidesstatt unterschriebenes Verzeichniß der im abgewichenen Canton-Revisionsjahre in ihrem Kirchsprengel Geborenen und Verstorbene männlichen Geschlechts, einreichen, und dabei des Vaters Stand und Vornahmen, auch die Nummer des Hauses, wohl bemerken, zu welchem Ende hiermit ausdrücklich festgesetzt wird, daß in den Gegenden, wo das Nummeriren der Häuser noch nicht statt gehabt hat, solches unvorzüglich geschehen soll,
- b) zu Verhütung der sonst nicht wohl zu vermeidenden Irrungen, nicht mehrere Söhne eines Cantonpflichtigen, auf gleiche Vornahmen taufen, und
- c) für keinen Cantonpflichtigen Handwerksburschen, ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit, einen Taufschein ausfertigen, welche Erlaubniß aber nur alsdann, und zwar unentgeltlich, ertheilt werden muß, wenn sich ein solcher Handwerksbursche zur Gewinnung des Bürger- und Meisterrichts qualificirt.

§. 57.

Der Prediger in
den Cantonfreien
Städten und Bezirken.

Die Prediger in den Cantonfreien Städten und Bezirken sind schuldig, bei Trauungen sich nach dem Geburtsort des Ehemannes und bei Taufen nach dem des Vaters, auch ob sie angefallen sind, genau zu erkundigen, und die Aussagen dieser Leute, im Kirchenbuche aufzuzeichnen. Von denjenigen, die aus Cantonpflichtigen Orten gebürtig sind, müssen sie jährlich den 1. August einen pflichtmäßigen Auszug aus dem Kirchenbuche der Ortsobrigkeit zustellen, und diese haben solche bei dem Landrath, zur weitem Benachtheiligung der Canton-Revisions-Commissionen, einzureichen.

§. 58.

Die Lehr- und Geburtsbriefe eines Cantonpflichtigen Handwerksgefelten werden in der Junkslade aufbewahrt, bis er sich als Bürger und Meister ansässig macht.

Wegen der Lehr- und Geburtsbriefe eines Cantonpflichtigen Handwerksgefelten.

§. 59.

Der Gefelle erhält, zum Behuf seiner Wanderschaft, außer der Kundschaft einen Wanderpaß, entweder vom Regimente, oder von der Canton-Revision's-Commission, zu welchem Ende er sich bei dieser oder jenem, wenigstens einmal persönlich stellen muß.

Wegen des Wanderpasse.

§. 60.

Der Wanderpaß, welcher nur in dem Falle verfaßt werden darf, wenn der Handwerksbursche unsicher und von vorzüglichem Wachsthum ist, wird auf drei Jahr ertheilt, und den Magisträten oder Gerichtsobrigkeiten zugesandt.

Nähere Bestimmung despaß.

Diese müssen, bei Anshändigung derselben, vom Gefellen entweder eine reale Caution bestellen, oder wenn er kein Vermögen hat, sich in Gegenwart seiner Eltern, oder Vormünder, durch einen Handschlag versprechen lassen, daß er nicht außerhalb Landes gehen, und wenigstens alle Jahr, seinen nächsten Verwandten und Vormündern von seinem Aufenthalt Nachricht geben wird.

§. 61.

Die in den Städten sich aufhaltenden wandernden Cantonpflichtigen Handwerksburschen, sind jährlich ganz genau zu recherchiren, und davon besondere Listen aufzunehmen, worin deren Name, Alter, Geburtsort und Profession nebst dem Dato und der Dauer des Wanderpasse zu verzeichnen ist. Diese Listen haben die Magisträte der Cantonpflichtigen Städte, jährlich zur Zeit der Cantonrevision, der Commission einzureichen. Die Magisträte der Cantonfreien Städte aber, sollen solche nebst den Listen von den sich daselbst aufhaltenden, nicht zur Klasse der Handwerksburschen gehörigen Cantonpflichtigen Unterthanen, worin deren Name, Alter, Geburtsort und Gewerbe zu verzeichnen ist, jährlich, Anfangs August, an die Kammer einsenden, damit diese Letztere die Canton-Revision's-Commissionen davon benachrichtigen können.

Die in den Städten sich aufhaltenden Handwerksburschen sollen jährlich bei der Canton Revision zu verzeichnet werden.

§. 62.

Diesem liegt ob, bei der jährlichen Revision die Bestimmung der in ihrem Bezirk befindlichen Cantonpflichtigen wandernden Handwerksburschen zu verlangen, deren Wanderpässe einzusehen, wenn solcher abgelassen, und der Inhaber desselben zum Einstellen tauglich, ihn sofort an die nächste Garnison zum Transport an das Cantonregiment abzuliefern, und dem Magistrat, oder der Gerichtsobrigkeit des Geburtsorts davon Nachricht zu geben.

Was die Cantonpflichtigen dabei zu beobachten hat.

§. 63.

Stirbt ein Handwerksbursche auf der Wanderung; so ist die Obrigkeit des Orts, wo der Todesfall sich ereignet, schuldig, den Wanderpaß und die Kundschaft an die Behörde zurückzusenden und einen Todenschein, welcher in beglaubter Form, und ohneentgeltlich ausgefertigt werden muß, beizufügen.

Wenn ein Handwerksbursche auf der Wanderung stirbt, soll der Wanderpaß an die Behörde zurückgeschickt werden.

§. 64.

Die in dem Cantonsgebiete sich aufhaltenden und einem andern Regimente verpflichteten Cantonisten, imgleichen die Potsdamschen Waisenknaben, sind

Was in Abicht der in einem Canton-Bezirk sich aufhaltenden zu einem andern Canton

giment verpflichtet
der Cantonisten,
zu beobachten.

von den Canton-Revision-Commissionen, ebenfalls vorgeschriebenmäßig zu messen und aufzuzeichnen.

§. 65.

Was dabei den Bes
amten, Schulen
und Gerichten,
inzwischen

Zur Erleichterung dieser Aufzeichnung, müssen die Beamten, Schulen und Gerichte, nicht nur der Cantoncommission, zur Zeit der Revision zuverlässige Listen, von diesen Leuten, mit Bemerkung ihrer Geburtsdeter, einreichen, sondern sie auch selbst der Commission stellen.

§. 66.

Der Canton: Capi
tulation obliegt

Dieser liegt, nach beendigter Revision ob, den Regimentern Anstaltig aus ihren Listen, die sie über die in Rede stehenden Leute, besonders zu führen haben, mitzutheilen, und ein gleiches in Absicht der Waisenknaben, gegen den Chef des Potsdamschen Waisenhauses zu beobachten; wogegen dergleichen Leute von den Regimentern, wozu sie gehören, zum Messen nicht weiter einbeordert werden müssen.

§. 67.

Wegen Aufzeich
nung verbleiben
Cantonpflichtigen
die als Knechte
in der Armee dien
ten können.

Zu den Geschäften der Canton-Revision-Commissionen gehöret auch noch die Aufzeichnung derjenigen Cantonpflichtigen Unterthanen, die dem Staate in Kriegeszeiten als Knechte bei der Armee dienen können. Es müssen daher diese Leute in den Rollen genau bemerkt, und unter ihnen die besten und zuverlässigsten für die Artillerie und das Proviand-Fuhrwesen ausgewählt werden.

§. 68.

Es sehen für die
Militären und des
Proviand-Fuhrwe
sen, vorzüglich ver
besserten, starke und
gesunde Leute aus
gewählt werden.

Vorzüglich ist bei der Auswahl dieser Leute darauf zu sehen, daß sie verheirathet, stark, gesund und bei der Aufzeichnung nicht unter 25 und nicht über 35 Jahr alt sind.

§. 69.

Diese Auswahl
liegt von Land
und Stenardt
oben ob.

Diese Auswahl liegt nicht den Regimentern, sondern allein den Land- und Stenardt-Oben ob, welche denn auch dafür haften müssen, daß sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 70.

Wegen Vereidung
der außerordentlich
Militären- und
Proviand-Fuhrwe
sen.

Nach geschehener Auswahl werden die Artillerie- und Proviand-Fuhrwe-Knechte von der Canton-Revision-Commission vereidigt, wobei ihnen bekannt zu machen ist, daß sie zwölf Jahr dienstpflchtig sind, jedoch nur alsdann wirkliche Dienste zu leisten haben, wenn während dieser ihrer Dienstperiode, ein Krieg ausbrechen sollte. Sonst sind sie als Weilandte zu betrachten, jedoch mit dem Unterschied, daß sie der Jurisdiction ihrer Gerichte, und Grundobrigkeit, einzig und allein unterworfen bleiben.

§. 71.

Wie der Abgang
eines solchen
Knechtes zu ersetzen.

Geht ein solcher Knecht ab, oder ist seine Dienstzeit beendigt; so muß sofort ein anderer dafür ausgewählt und vereidigt, auch dem Ausgedienten, der Abschied ohnentgeltlich gegeben werden.

§. 72.

Ein vereidigter
Knecht soll nicht an
die Militär- oder
Proviand-Fuhrwe
sen abgegeben werden.

Die Regimentern können einen vereidigten Artillerie- oder Proviand-Fuhrwe-Knecht, weder zur Abgabe an die Füßler- oder Depotsbataillons, noch zum Bedarf der im Kriege für sie selbst erforderlichen Knechte nehmen, sondern sie müssen letztere aus den übrigen Cantonpflichtigen ihres Cantons wählen, und wenn die

die Land- und Steuerräthe mit ihrer Auswahl einverstanden sind, durch dieselben ausheben lassen.

§. 73.

Zur Beurtheilung der Leibes Schäden der Cantonpflichtigen müssen sie sich in die Garnison stellen, um daselbst durch den Regimentschirurgus untersucht zu werden. Die zum Dienst untauglich befundenen, werden in den Cantonrollen bemerkt, und brauchen sich zu den Cantonrequisitionen nicht weiter zu stellen.

Wegen der Cantonrollen die untaugliche sind

§. 74.

Dagegen sind diejenigen die heilbare Schäden haben, und sonst zur Einstellung bei dem Regimente tüchtig befunden werden, dem Regimentschirurgus zur Cur zu übergeben; kann ein solcher, wegen erwiesenen Unvermögens, die dazu erforderlichen Kosten nicht aus eigenen Mitteln bezahlen, so sollen die Arzeneien, wenn solche vorher vom Ober-Collegio-Medico als nothwendig festgesetzt worden, aus den Kriegescassen angewiesen werden.

heilbare Schäden haben.

§. 75.

Den Regimentern liegt die Verbindlichkeit ob, durch die General-Inspecteurs sechs Wochen vor der Einstellungszeit, den gebathen Abgang an Eimländern, den Krieges- und Domainen-Kammern nahmentlich und dergestalt, speciel anzuzeigen, daß aus diesen Listen der Geburtsort des Abgegangenen, ob er gefordert oder desertirt, oder dimittirt ist, und im letztern Fall, aus welchen Ursachen und wohin er entlassen worden, deutlich zu ersehen ist. Nach Eingang dieser Listen müssen die Kammern, wenn ein Regiment in mehr als einer Provinz Canton hat, darüber schleunig mit einander communiciren, und demnächst wegen Aushebung und Ablieferung der, zum Ersatz des Abgangs, erforderlichen Cantonisten, das Nothige an die Land- und Steuerräthe verfügen, dabei aber auch ihr Augenmerk vorzüglich mit darauf richten, daß das platte Land, nicht gegen die Städte, ein Etzid nicht gegen den andern, und eine Provinz nicht gegen die andere zu sehr, wenigstens nicht ohne Noth, am allerwenigsten aber, absichtlich, prägravirt werde.

Wegen Einziehung dergestaltigen Abgangslisten.

§. 76.

Auf die Verfügung der Kammer haben die Land- und Steuerräthe, die Aushebung der Cantonisten zur Ergänzung des Abgangs bei den Regimentern, allein zu besorgen, und an die dazu commandirten Officiere, zur bestimmten Zeit und an den verabredeten Ort, abzuliefern. Dieser muß entweder in dem Cantonbezirke selbst, oder wenigstens doch an den Grenzen desselben belegen sein.

Wegen Aushebung der Cantonisten, und wie solche zu besorgen seyn.

§. 77.

Vorzüglich müssen diejenigen ohne Ausnahme ausgehoben werden, welche die zur Cantonrequisition commandirten Officiere am tüchtigsten erachtet haben, in so fern nicht gesetzliche Ursachen der Exemption, oder Schonung obwalten; worüber die Land- und Steuerräthe sich bei den Kammern auszuweisen verbunden sind. Es dürfen aber die ausgehobenen einzigen Söhne nicht an die Husaren, Pöskillerbataillons und selbst nicht an die Garde abgegeben werden.

Welche vorzüglich auszuheben sind.

§. 78.

Findet aber ein Land- oder Steuerrath, daß er bei der Aushebung des militairischen Bestandes benöthiget ist; so sind die Regimentern verbunden, ihm, auf sein Ansuchen einige Unterofficiere zu schicken, welche das Aushebungsgeschäft unter seiner Anleitung und nach seiner Vorschrift besorgen müssen.

Wegen des militairischen Bestandes des bei der Aushebung, wenn ein Land- oder Steuerrath solchen nöthig haben.

§. 79.

Nach geschäheener Aushebung und Ablieferung der zum Ersatz des Abgangs an Eimländern erforderlichen Mannschaft, haben die Regimentern, bis zur nächsten Einziehung keine Ansprüche an die Cantonisten.

Nach erschickener Ablieferung des Abgangs findet bis zur nächsten Jahr keine nothwendige Einziehung statt.

§. 80.

Es sollen aber für jede Compagnie oder Escadron zwei Mann mehr abgerüstet werden.

§. 80.
Da aber in der Zwischenzeit von Einreichung der Abgangslisten, bis zur Einziehung der Cantonisten, ein Abgang entstehen und auch der Fall eintreten kann, daß bei Beschäftigung der abgelieferten Cantonisten, einer oder anderer zum Dienst nicht tüchtig befunden werden mögte, so sollen zur Abheilung dieser Schwierigkeit, für jede Compagnie oder Escadron zwei Mann mehr, als die Abgangslisten besagen, gestellt werden. Was von dieser Reserve zum vollständigen Ersatz der abgegangenen Einländer bei den Regimentern nicht gebraucht wird, muß ins Canton zurückgeschickt, und dem Land- oder Steuerrath davon Nachricht gegeben werden; was aber davon, bei den Regimentern, über die Anzahl ihrer Abgangslisten behalten wird; darüber haben sich dieselben bei Einziehung der nächsten Abgangslisten gehdrig auszuweisen, weil sie nur aus dem Cantonsbezirke, den Ersatz des Abgangs, an wirklichen Einländern, deren Anzahl festsetzet, fordern können, und keinem Officier es erlaubt ist, unter dem Vorwande der Einziehung, einen Cantonisten in seinen Dienst zu nehmen.

Die Regimentern sollen jährlich eine Liste der bei demselben vorkommenden Einländer, worin deren Vor- und Zunahmen, ingleichen deren Geburtsort und ob sie als Einländer, oder Ausländer dienen, deutlich zu bemerken sind, bei den Kammern einzureichen; diese müssen aus den Cantonsbezirken gleiche Nachrichten, durch die Land- und Steuerräthe einziehen, um auf diese Weise das Ganze zu übersehen und etwaigen Mißbräuchen vorzubeugen.

§. 81.
Uebrigens liegt den Regimentern ob, jährlich eine Liste der bei demselben vorkommenden Einländer, worin deren Vor- und Zunahmen, ingleichen deren Geburtsort und ob sie als Einländer, oder Ausländer dienen, deutlich zu bemerken sind, bei den Kammern einzureichen; diese müssen aus den Cantonsbezirken gleiche Nachrichten, durch die Land- und Steuerräthe einziehen, um auf diese Weise das Ganze zu übersehen und etwaigen Mißbräuchen vorzubeugen.

Unsichere Einländer, und nie so häßlich.

§. 82.
Ein Cantonist, der durch seine herumerschweifende Lebensart, sich des Auswärtigen, außerhalb Landes, verdächtig gemacht hat, oder, der bei den Cantons Revisionen sich versteckt hält und nachher wieder zum Vorschein kommt, soll, außer der sonst gewöhnlichen Zeit zur Einstellung, an das Regiment, wohin er gehört abgeliefert werden.

Entscheidet der Hofrath.

§. 83.
Es muß ein solcher aber alsdann erst als ein Ausländer behandelt werden, wenn die Krieges- und Domainenkammer, auf den gemeinschaftlichen Bericht des Land- und Steuerraths und der Gerichtsobrigkeit, darin gewilligt hat.

Wenn ein solcher unsicherer Einländer, der als Ausländer eingestelt werden kann.

§. 84.
Durch diese Einwilligung erhalt das Regiment zugleich ein Recht, die bei demselben gebornen und erzogenen Söhne eines solchen unsicheren Einländers, als Ausländer einzustellen, so wie ihm solches in Ansehung der Söhne, der nicht angehörenden Ausländer, zustehet.

Folgen davon.

§. 85.
Dagegen gehören die Söhne eines unsicheren Einländers, die ihm auf einer Cantonpflichtigen Stelle geboren sind, so wie die Söhne der sich ansäßig gemachten Ausländer, dem Lande.

Wiese ihm auf, wenn er wieder beurlaubt werden kann.

§. 86.
Kann ein als Ausländer eingestellter, unsicherer Einländer, in der Folge, wegen seiner guten Ausführung und verbesserten moralischen Characters, wieder beurlaubt werden; so tritt er auch wieder in die Rechte der Cantonisten.

Wegen den Cantonisten, die sich der Einziehung verweigern, mit deren Zurückweisung an den Landrath des Kantons.

§. 87.
Untertanen, die ihren Grundherrschaften zum Trost, denselben entlaufen, und bei einem Regimente eingestellt zu werden verlangen, sollen von denselben an den Landrath des Kantons, wozu sie gehören, zurückgeliefert werden.

§. 88.

Dieser ist schuldig, sofort eine Untersuchung anzustellen, ob ein solcher Un-
terthan, über seine Grundherrschaft sich zu beschweren Ursach habe? in welchem
Fall er, auf sein Verlangen, an das Canton-Regiment, wohin er gehört, zum
Einstellen, gegentheils aber, an die Grundherrschaft, zur Bestrafung abjulie-
sem ist.

Dieser hat die Un-
tersuchung
und

§. 89.

Das aufgenommenen Untersuchungs-Protokoll muß der Landrath an die ihm
vorgesezte Kammer einsenden, welche dem Regimente von dem Erfolg und der
Entscheidung Nachricht zu geben hat.

hat darüber aufge-
nommene Proto-
coll an die Kam-
mer einsenden.

§. 90.

Die Dienstzeit der Cantonisten sie mögen in den Stammrollen als wirk-
liche Einländer aufgeführt stehen und alle Jahr beurlaubt werden, oder aber zu
Auständern declarirt worden seyn, soll auf so viel Jahre eingeschränkt werden,
als die Ergänzung der Regimenter, nach Verhältniß der Cantons derselben, sie
unumgänglich nothwendig macht. Unter den in diesem Reglement speciell benann-
ten Verabschiedungs-Ursachen, soll daher eine zwanzigjährige Dienstzeit eines
Cantonisten, eine der vorzüglichsten seyn, wenn er nachweisen kann, wie er, nach
Vollendung derselben, ohne den öffentlichen Invaliden-Verforgungsanstalten
zur Last zu fallen, und, ohne etwas mehr, als das freie Bürger- und Meisters-
recht zu verlangen, sich zu ernähren im Stande ist.

Dieses ist der
Cantonisten, we-
den unter gewissen
Umständen be-
kannt.

§. 91.

Bei dieser zwanzigjährigen Dienstzeit wird ein Kriegesjahr für zwei Frie-
densjahre gerechnet.

Ein Kriegesjahr
wird für zwei Frie-
densjahre gerech-
net.

§. 92.

Von den länger als zwanzig Jahre gedienten Einländern, müssen die Lands-
und Stenerräthe, gleich nach der Bekanntmachung dieses Reglements und in der Fol-
ge jährlich den 1. August die nahmentlichen Listen bei den Kammern einreichen,
und darin bei jedem Cantonisten bemerken, ob er ansäßig, worin seine Besizung
besteht, auch ob und wie er sich, ohne den Invaliden-Verforgungsanstalten zur
Last zu fallen, zu ernähren im Stande ist.

Von den, länger
als zwanzig Jahre
gedienten, sollen
die Listen bei den
Kammern ein-
reichet werden.

§. 93.

Den Krieges- und Domainenkammern liegt es demnächst ob, für diejeni-
gen Einländer, die bei Bekanntmachung dieses Reglements, die zwanzigjährige
Dienstzeit, es sey für voll, oder mit Anrechnung der Krieges-Dienstjahre,
beendigt haben, und sich aus eigenen Mitteln nähren können, ohne Rücksicht
auf ihre Größe, die Abschiede bei den Regimentern und zwar dergestalt zu bewür-
ken, daß nach dem Verhältnisse, wie der Erbsag aus dem Canton geschehen kann,
im ersten Jahr diejenigen, die dem Lande am unentbehrlichsten sind, im zweiten
Jahre, die am längsten gedient haben, und in den darauf folgenden Jahren, alle
übrige, die über zwanzig Jahre zwangsweise dienen, verabschiedet werden, so
wie es der Erbsag, aus dem Canton, erlaubt.

Dieses sollen bei
den Kammern be-
achtet, sollen
denen, wenn sie sich
selbst nähren kön-
nen.

§. 94.

In eben der Art soll, wenn die, so bereits 20 Jahr gedient haben, verabs-
chiedet sind, auch mit den, so in der Folge die zwanzigjährige Dienstzeit errei-
chen, verfahren werden. Ueber diese zwanzigjährige Dienstzeit, und ob sie wirk-
lich vollsäßig, kann kein Streit entstehen, und in zweifelhaften Fällen, außer
den Cantonrollen, noch auf die Listen, die beim Ober- & Krieges-Collegio jähr-
lich eingehen, recurrirt werden.

Was in der Art
jährlich mit den
neuen constructen,
die ihre Dienstzeit
beendigt haben.

§. 95.

Wenn dem Abschiedenen und denen aus-
entscheidlichen Unterschriften.

Die Abschiede für die Cantonisten müssen von dem Chef, oder Commandeur des Regiments unterschrieben, mit dem Regimentsstempel besiegelt, und öffentlich ausgefertigt, auch, daß letzteres geschieht, ausdrücklich auf dem Abschiede bemerkt werden.

§. 96.

Es soll keinem in
Reihe und Glied
stehenden Cantonisten,
ohne schriftlich
ein Ackerrecht über-
geben werden.

Die Berichtsobrigkeiten müssen, bei fünfzig Thaler Strafe, keinem in Reihe und Gliede stehenden Soldaten, oder Cantonisten, bevor er nicht verabschiedet worden, eine Ackerwirthschaft, nach den Bestimmungen des 29. und 30. §. übergeben; die Regimenter aber dürfen einen solchen Soldaten, oder Cantonisten, weder den Consens zur Verheirathung, noch den Trauschein, mit einer Person, welche schon eine dergleichen Ackerwirthschaft besitzt, oder doch als alleinige Erbin nach des Vaters Tode acquirirt, unter dem Vorbehalt ertheilen;

daß aus diesem Grunde nie der Abschied nachgesucht werden dürfe; vielmehr sollen dieselben in diesem Fall den Abschied schlechterdings, des hinzugesetzten Vorbehalts ohnerachtet, zu ertheilen schuldig seyn.

§. 97.

Die Verabschiedung eines Cantonisten kann ohne
Zusicherung ver-
einigte Commissionen
nicht geschehen.

Die Regimenter sind nicht befugt, für sich einen Cantonisten oder Cantonpflichtigen zu verabschieden; sondern die Qualification dazu muß zuvor von der Canton-Revision-Commission untersucht und geprüfet werden, wovon jedoch diejenigen, die der Dienstuntauglichkeit wegen, zu verabschieden, ausgenommen sind, welche zu Beurtheilung der Regimenter allein gehören.

§. 98.

Die Abschiede sollen den Land- und
Steuerämtern, zur
weitem Vorber-
atung zugesandt
werden.

Die Cantonpflichtigen sind nicht schuldig, sich, zu ihrer Verabschiedung, in die Garnison zu stellen, sondern die Abschiede müssen den Land- und Steuerämtern zur weitem Besorgung zugesandt werden, damit dieselben, wie ihnen solches zur angelegentlichsten Pflicht gemacht wird, darauf mit Nachdruck halten können, daß die Cantonisten, wenn ihre Verabschiedung, zur Annahme einer Nahrung, geschehen, dieser Absicht auch wirklich ein Verlöge leisten, sonst soll ihnen der Abschied wieder abgenommen werden.

§. 99.

Es soll kein Cantonist einen Ausländer für sich stellen.

Es ist keinem Cantonpflichtigen erlaubt, statt seiner, einen Ausländer zu stellen, sondern er muß selbst dem Vaterlande dienen. Ist aber seine Verabschiedung nothwendig; so muß sie ohnehin statt finden.

§. 100.

Verstößt jemand, der sich beschaffen
Werte in Kriegs-
gelehrten un-
tauglich machen.

Dieserjenigen, die sich boshafter Weise zu Kriegesdiensten untauglich machen, sollen beim Regimente zwanzigmal Speierruthen laufen, und demnach, wenn sie dazu tauglich, an die Artillerie nach Berlin abgegeben werden, die sie als Ausländer aufführen kann.

§. 101.

Versteht man, die
Anwesenheit oder
Gehören von
Soldaten.

Wer eine Krankheit oder ein Gebrechen vorschützt, um sich dadurch dem Militärdienst zu entziehen, soll mit Körperlicher und dem Befinden nach, mit Speierruthen-Strafe belegt werden.

§. 102.

Versteht man, die
einen Canton-
pflichtigen vor-
heimlichen oder
verstecken.

Dieserjenigen, die einen Cantonpflichtigen verheimlichen oder vorenthalten, sollen, nach Befinden der Umstände, nicht nur in Fünf bis Fünfzig Thaler Geld, oder zu einer proportionirlichen Leibesstrafe, verurtheilt, sondern auch so lange arretirt werden, bis sie den Verheimlichten wieder herbeischaffen.

§. 103.

Alle diese Bestrafungen sehen jedoch vorhergegangene, in der Form Nachtrags vorgemommene Untersuchungen und darauf sich gründende, rechtskräftig gewordene, richterliche Erkenntnisse voraus.

Alle diese Bestrafungen, sehen Untersuchungen und rechtskräftig gewordene Erkenntnisse voraus.

§. 104.

Diejenigen Obristen, Magistrate, Beamte und Geistliche, die verabsäumen, zur gehörigen Zeit die Listen einzureichen, welche von ihnen nach diesem Reglement gefordert werden, die Anfertigung derselben nicht vorschriftsmäßig besorgen, oder unterlassen, für die Bestellung der Cantonpflichtigen Unterthanen, bei den Canton-Revisionen zu sorgen, sollen, nach Befinden der Umstände, in zwei bis fünf Thaler Strafe genommen werden.

Strafe der Obristen, Magistrate, Beamten und Geistlichen welche die vorgeschriebenen Listen nicht zu rechter Zeit einreichen.

§. 105.

Sollten die Viertels-Commissarien, Bürger-Vorsteher, Schulen und Gerichte, die Bestellung eines Cantonpflichtigen Unterthans, bei der Canton-Revision, verabsäumen, oder sonst die Befolgung der ihnen in diesem Reglement auferlegten Verbindlichkeiten unterlassen, so sollen sie nach dem Grade des Vergehens, mit zwei bis fünf Thaler Geld, oder mit einer proportionirlichen Leibesstrafe belegt werden.

Strafe denjenigen die die Befolgung eines Capitulens zur Revision verabsäumen.

§. 106.

Zu den Compagnie-Chefs, Staats-Officieren, Krieges- und Domainen-Kammern, imgleichen den Land- und Steuerältern, haben Wir das Vertrauen, daß sie nie Handlungen begehen werden, die den Verdacht einer Parteilichkeit, Bedrückung oder Besetzung erwecken könnten; sollten sie sich, wider Vermuthen, dessen zu Schulden kommen lassen, so sollen sie nach Befinden der Umstände, auf das schärfste, andern zum warnenden Beispiel geahndet werden.

Bestrafung des Fortbehalts, Besetzung oder Besetzung

§. 107.

Sollte jemand, auch nur das Geringste von einem Cantonisten, in Canton-angelegenheiten, zum Geschenk nehmen, und sich dadurch einer Besetzung schuldig machen, so soll das darüber aufzunehmende Untersuchungsprotokoll zu der richterlichen Entscheidung und nachdrücklichen Bestrafung des Schuldigen fundenen an die competente Behörde befördert, auch dem Ober-Krieges-Collegio davon Anzeige geschehen, und hiernächst demselben Abschrift von den rechtskräftigen Erkenntnissen eingeschickt werden.

und anderer unangenehmer widriger Handlungen.

§. 108.

Diejenigen Cantonisten und Cantonpflichtigen Unterthanen, die mit einem erhaltenen Regimentsabschiede Mißbräuche begehen, sollen von den Kammern, nach Befinden der Umstände und dem Grade des Vergehens an Geld oder am Leibe bestraft werden.

Bestrafung des Mißbrauchs, der mit einem Abschiede Mißbräuche begehen.

§. 109.

Bei allen Vergehungen, auf die in vorstehenden §. §. eine bloße Geldstrafe festgesetzt ist, wird jedesmal dem Denuncianten die Hälfte mit Verschweigung seines Namens zugebilligt; die übrige Hälfte aber fällt der General-Invaliden-Casse zu.

Vertheilung der Geldstrafen

§. 110.

Diejenigen Soldaten, die in unserm Militärdienst Invalide geworden, sollen entweder durch solche Civilbedienungen, die ihren Fähigkeiten angemessen sind,

Bestellung der Invaliden.

sind, oder durch Unterbringung in einer Invaliden-Verforgungsanstalt, Anstellung bei einer Invaliden-Compagnie, oder den Gnadenhaler versorgt werden.

§. 111.

Die Cantonpflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung, der Jurisdiction ihrer Grundobrigkeit unterworfen, welche ihnen denn auch die Erlaubniß zum Heirathen ohne Concurrenz der Land- und Stuererräthe ertheilt. Sobald dieselben aber zur Fahne geschworen, stehen sie unter dem Regimentsgerichte, und treten alsdann erst in ihre vorige Civilverhältnisse zurück, wenn sie vom Regiment verabschiedet sind.

§. 112.

Alle in Canton-Angelegenheiten vorkommende Beschwerden, Streitigkeiten und Zweifel, die über die Bestimmung und Auslegung dieses Reglements etwa entstehen möchten, so wie die Verabschiedung der bereits einrangirten und nicht einrangirten Cantonisten, gehören vor die Canton- Revisions-Commissionen; diese haben solche zu erörtern, und wenn die Militair- und Civilcommissarien sich darüber einigen können, gemeinschaftlich zu entscheiden.

§. 113.

Die unentschieden gebliebenen Fälle, werden von Seiten der Militaircommissarien dem Regimente, von Seiten der Civilcommissarien aber, der Kammer angezeigt, die solche einer Commission, welche zu dem Ende gemeinschaftlich niedergesetzt werden muß, vorzulegen haben.

§. 114.

Diese Commission soll von Seiten des Militaires aus zweien Obrachts-Officieren von der Garnison wo das Kammer-Collegium seinen Sitz hat, und dem Garnison- oder einem Regiments-Auditeur; und von Seiten des Civils aus dem Kammer-Director, dem Rath der die Militairsachen bearbeitet und dem Justiciario Collegii bestehen. Sollte aber an dem Orte, wo das Kammer-Collegium seinen Sitz hat, keine Garnison seyn, oder diese aus Füseliers oder Depotbataillons bestehen, so soll diese Commission aus einem Stabs-Officier vom Cantonregimente und einem Rathe der Kammer zusammengesetzt werden.

§. 115.

In den Fällen, wo auch diese Commission sich über die gemeinschaftliche Entscheidung nicht vereinigen könnte, gehen Adz an Unser Ober-Krieges-Collegium, welches alle Canton-Angelegenheiten nach diesem Reglement in der letzten Instanz zu entscheiden hat, sollte aber das Reglement selbst in einem oder dem andern Punkt zweifelhaft seyn, so communicirt das Ober-Krieges-Collegium mit dem General-Directorio und berichtet, nach Befinden der Umstände, mit demselben gemeinschaftlich, zu Unserer unmittelbaren Entscheidung.

§. 116.

Wenn Streitigkeiten unter den Regimenten über die Grenzen der Cantons und über die Ansprüche eines Cantonisten entstehen, so gehören solche vor Unser Ober-Krieges-Collegium.

§. 117.

Alle Canton-Sachen und die darüber entstehenden Streitigkeiten sollen Stempel und Sporneln frei bearbeitet werden, auch gleich den Militairsachen, unter

Jurisdiction der Cantonpflichtigen und Fallsachen.

Einseitigkeit in Cantonangelegenheiten und wie solche zu entscheiden und zwar in der ersten Instanz.

In der zweiten Instanz.

Aus welchen Umständen diese zweite Instanz bestehen soll.

In der dritten Instanz.

Streitigkeiten unter den Regimenten über die Grenzen der Cantons.

Alle Canton-Sachen sollen Stempel und Sporneln frei sein.

Herrschafftlichen Siegel die Vortreflichkeit zu genießen haben, wovon jedoch die Supplichen und Memorialen der Supplicanten und darauf zu erlassende Resolutiones als Partheisache, ausgeschlossen sind.

Schließlich wollen wir die in diesem Reglement enthaltene Vorschriften hiermit nochmals ausdrücklich bestätigen, und darauf sowohl von Unserm Militair, als von Unserm Landes, Collegiis gehalten wissen.

Wir befehlen daher Unserm sämmtlichen Militair, und Civil, Diasterien und Bedienten, wie auch allen Unsern getreuen Ständen, Vasallen und Untertanen, so gnädig als ernstlich, sich darnach auf das genaueste allergehorfamst zu achten. Zu welchem Ende ein kurzer Auszug aus diesem Reglement jährlich wenigstens einmal, und zwar den ersten Sonntag nach Michaelis von den Kanzeln verlesen werden soll.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Canton, Reglement Höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Februar 1792.

Friedrich Wilhelm.



v. Möllendorf. v. Bos.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Ernst Schöner



121

Schema.

Canton = Rolle

vom

Dorfe N. N.

im Kreise N. N.

vom Jahr 1791. anfangend.

Nota. Die Nummer des Hauses beziehet sich auf die Feuerstelle, worin der Enrollirte geboren ist.

In der Rubrik: Dienst-Bestimmung, werden diejenigen aufgezichnet, die zu Artillerie- und Proviant-Fuhrknechten u. ausersehen sind.

Die zu andern Regimentern gehörigen Cantonisten werden in diesen Listen nicht eingetragen, sondern es müssen der Vorschrift gemäß, davon besondere Listen geführt werden.

No. des Hauses.	Fortlau- fende No.	Nahmen und Stand der Eltern, deren Wohnort und Alter.	Haben Aker		Nahmen der entrollten Ehne.	Jahr ihrer Ges- burt.	1791 1792 1793		
			Hufen.	Met- gen.			No.	Zoll.	Zoll.
Ackerleute.									
5	1	Andreas Brandt . . . 50 Jahr alt.	1	16	1 Ludwig Brandt . . . 2 Christian . . .	1770 1776	4	4½	..
Halb- Spänner.									
4	2	Peter Briest . . . 52 Jahr alt.	1	19	1 Wilhelm Briest . . . 2 Friedrich . . . 3 Heinrich . . .	1768 1772 1775	2	1	..
Kostfärhen.									
19	3	Matthias Kindemann . . . 40 Jahr alt.	¼	...	1 Johann Kindemann . . . 2 Peter . . .	1780 1783			
Häuslinge.									
16	4	Jacob Kogelmann . . . ein Schuster. 50 Jahr alt.	1 Heinrich Kogelmann 2 Michael . . .	1771 1776	3
Eintieger.									
19	5	Des Schulmeisters Bieraden Witwe	1 George Bieraden . . .	1768

